

Hinweis zu dem Mustervertrag

Dieser Mustervertrag wird den 17 staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern, zwei Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft und der Technischen Hochschule Ulm, Baden-Württemberg und ihren, im dualen Studium kooperierenden Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Er soll als Orientierungshilfe dienen.

Weitere Erläuterungen zum Vertrag finden Sie im begleitenden Kommentar zum Musterbildungsvertrag Verbundstudium (SmvP) für das duale Studium in Bayern (im Downloadbereich unter www.hochschule-dual.de).

Bitte beachten Sie, dass dieser Mustervertrag eine Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag der IHK/HWK ist. Der Antrag zur Eintragung des Berufsausbildungsverhältnisses bei der zuständigen IHK/HWK ist separat auszufüllen. Bitte sprechen Sie dafür mit Ihrer/m Ausbildungsberater/in.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages kann trotz sorgfältiger Erstellung keine Haftung übernommen werden.

Muster-Bildungsvertrag

Zur Durchführung des Verbundstudium nach Art. 77 BayHiG in Ergänzung zum Berufsausbildungsvertrag

für den kombinierten Bildungsgang des Verbundstudiums aus einer dualen Berufsausbildung und einem Studium an einer staatlichen Hochschule für angewandte Wissenschaften.

Zwischen

- im Folgenden Betrieb genannt -

Firma	
Straße	
PLZ, Ort	

und dem/der Auszubildene/n und dem/der dual Studierenden

- im Folgenden Studierende/r genannt -

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
geboren am	
geboren in	
Nationalität	
E-Mail-Adresse	
Evtl. gesetzliche Vertretung	
Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	

wird unter Vorbehalt der Immatrikulation des/der Studierenden

an der Hochschule	
zum Studiengang/Fachrichtung	
zum Bachelor of	
zum Studienbeginn am	
und	
zum Ausbildungsberuf	
zum Ausbildungsbeginn am	

nachfolgender Bildungsvertrag geschlossen:

Präambel

Das Verbundstudium nach Art. 77 BayHIG ist ein duales ausbildungsintegrierendes Studium, bei dem eine duale Berufsausbildung mit einem Studium an der Hochschule kombiniert wird. Es zeichnet sich dadurch aus, dass sich Ausbildungs- und Praxiszeiten im Unternehmen mit Studienzeiten an der Hochschule ergänzen und aufeinander abgestimmt sind. Der/die Studierende erwirbt sowohl einen Studienabschluss (Bachelor) als auch einen Berufsabschluss. Die betrieblichen Ausbildungs- und Praxisphasen sind integraler Bestandteil des dualen Verbundstudiums. Die Studien- und betrieblichen Praxisphasen sind systematisch miteinander verzahnt.

Für die duale Berufsausbildung wird ein Berufsausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) abgeschlossen, der in der Anlage 1 beigefügt und Bestandteil dieses Bildungsvertrages ist. Bis zur Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses werden die Praxisphasen (nachfolgend **betriebliche Ausbildungsphasen** genannt) durch den Berufsausbildungsvertrag geregelt

Nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses werden die Praxisphasen (nachfolgend **betriebliche Praxisphasen** genannt) durch diesen Bildungsvertrag geregelt.

Dieser Bildungsvertrag regelt auch die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in den **Studienphasen**, welche der/die Studierende während der Vorlesungszeiten an der Hochschule absolviert.

Die **betrieblichen Ausbildungs- und Praxisphasen und Studienphasen** definieren sich wie folgt und sind im Überblick in Anlage 2 dargestellt:

Betriebliche Ausbildungsphasen sind die Praxiszeiten während der dualen Berufsausbildung. Diese beinhalten das erste Ausbildungsjahr und ab Studienbeginn die Zeit vom 15.02. bis 14.03. sowie vom 01.08. bis 30.09. und während der Schließzeiten der Hochschule und im Rahmen des Praxissemesters, das gemäß Prüfungsordnung vorgeschrieben ist. (Vgl. Anlage 2)

Betriebliche Praxisphasen: Praxiszeiten nach Beendigung der dualen Berufsausbildung in der Zeit vom 15.02. bis 14.03. sowie vom 01.08. bis 30.09. und während der Schließzeiten der Hochschule, die gemäß Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, statt. (Vgl. Anlage 2)

Studienphase: sind die theoretische Studienzeiten an der Hochschule in der Zeit vom 15.03. bis 31.07. und vom 1.10. bis 14.02.

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien in den betrieblichen Praxisphasen, die nach Beendigung der dualen Berufsausbildung absolviert werden, sowie in den Studienphasen des Verbundstudiums.

§ 2 Vertragsdauer

1. Dieser Vertrag wird für die Dauer des Studiums in der Regelstudienzeit von _____ Semestern geschlossen.
2. Das Vertragsverhältnis beginnt am: _____._____ und endet am _____._____.
3. Besteht der/die Studierende vor dem unter § 2 Nr. 2 vereinbarten Vertragsende die Abschlussprüfung, endet das Vertragsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung (= Bekanntgabe aller Noten an den/die dual Studierende/n durch die Hochschule), sofern auch alle anderen Prüfungsleistungen erbracht sind. Diesen Zeitpunkt hat der/die Studierende dem Betrieb unverzüglich nach Kenntnisnahme mitzuteilen.
4. Stellt die Hochschule vor dem unter § 2 Nr. 2 vereinbarten Vertragsende fest, dass der/die Studierende keinen Prüfungsanspruch mehr hat, so endet das Vertragsverhältnis mit der bestands- bzw. rechtskräftigen Feststellung des Verlusts des Prüfungsanspruchs, spätestens aber mit dem unter § 2 Nr. 2 vorgesehenen Vertragsende. Im Falle der Beendigung kann die vereinbarte kombinierte Ausbildung in ein normales Berufsausbildungsverhältnis umgewandelt und fortgesetzt werden. Die Parteien treffen hierzu eine gesonderte Vereinbarung und teilen dies der zuständigen Kammer schriftlich mit.
5. Wird die Regelstudienzeit überschritten, steht es den Vertragspartnern frei, den Vertrag zu verlängern. Die Verlängerungsvereinbarung bedarf der Schriftform. Das Verlängerungsverlangen ist bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit gegenüber dem Betrieb in Textform geltend zu machen und zu begründen.
6. Im Falle einer Nichtzulassung zum Studium an der Hochschule – insbesondere bei Nichtberücksichtigung im Rahmen der Vergabe der Studienplätze bei zulassungsbeschränkten Studienplätzen – behält der Berufsausbildungsvertrag seine Gültigkeit. Die Kammer, bei der der Ausbildungsvertrag im Verzeichnis einzutragen ist, wird vom Betrieb schriftlich informiert.

§ 3 Kündigung des Vertragsverhältnisses

1. Bis zur Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gelten die Kündigungsbestimmungen des Berufsausbildungsvertrages und des Berufsbildungsgesetzes.
2. Nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses wie auch für die Studienphasen im Rahmen des Hochschulstudiums gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie folgende Regelungen:

- a. Ordentliche Kündigung

Der/die Studierende hat das Recht zur ordentlichen Kündigung mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats.

- b. Kündigung aus wichtigem Grund

Der Vertrag ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Seiten kündbar, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die zugrundeliegende Tatsache dem/der Kündigungsberechtigten länger als zwei Wochen bekannt ist.

- c. Form der Kündigung

Die Kündigung muss in Schriftform erfolgen und im Fall von § 3 Nr. 2a und Nr. 2b unter Angabe der Gründe.

Zur Geltendmachung der Unwirksamkeit einer Kündigung durch den Betrieb muss der/die Studierende innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung gem. §§ 4, 7 KSchG Klage beim Arbeitsgericht erheben.

- d. Unterrichtung der Hochschule

Die Hochschule ist über den Ausspruch der Kündigung von den Vertragsparteien zu unterrichten.

- e. Kündigung aufgrund Betriebsaufgabe

Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe verpflichtet sich der Betrieb, sich rechtzeitig um eine Fortführung der Ausbildung in einem anderen geeigneten Betrieb zu bemühen.

§ 4 Allgemeine Regelungen

1. Der/die Studierende ist Mitglied der Hochschule ab dem Zeitpunkt der Immatrikulation mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Dies gilt auch für die betriebliche Ausbildungs- und Praxisphasen, die Bestandteil des Studiums sind.
2. Es gelten insbesondere die Bestimmungen zur Regelung der Bachelorarbeit, zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen und kirchlichen Hochschulen in Bayern, die Studien- und Prüfungsordnung des studierten Studiengangs und die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule sowie (falls vorhanden) die Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind dem Bildungsvertrag als Anlage angehängt oder an der Hochschule unter folgendem Link abrufbar: <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/studien-und-pruefungsordnungen-und-studienplaene>

§ 5 Pflichten des Betriebes

1. Bis zur Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages und des Berufsbildungsgesetzes.
2. Nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses wie auch für die Studienphasen im Rahmen des Hochschulstudiums gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie folgende Regelungen:

Der Betrieb verpflichtet sich

- a. den/die Studierende/n entsprechend den Studieninhalten und der Vorgaben der Hochschule in den betrieblichen Praxisphasen fachlich zu betreuen.
- b. dem/der Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Studien- und Ausbildungszweck dienen.
- c. den/die Studierende/n für die Studienphasen gemäß Studienprüfungsordnung des Studiengangs für die Vorlesungen und die Erbringung von Prüfungsleistungen ohne Anrechnung auf den Urlaubsanspruch in vollem Umfang freizustellen. Dies gilt auch für Prüfungstermine, die während der Praxisphase stattfinden und auch für Wiederholungsprüfungen.
- d. dem/der Studierenden ausreichend Gelegenheit für die Anfertigung von Prüfungsleistungen der Praxismodule einzuräumen und ihn/sie bei der Anfertigung der Bachelorarbeit zu betreuen.

- e. eine/n geeignete/n Mitarbeiter/in mit der Betreuung der Praxisphasen zu beauftragen und diese/n der Partnerhochschule zu benennen. (Vgl. Anlage 3)
- f. sich die vom/von der Studierenden zu erstellenden Praxisberichte vorlegen und sich vom/von der Studierenden über den Studienfortschritt informieren zu lassen.
- g. ein Zeugnis über die betrieblichen Praxisphasen bei Beendigung des Bildungsvertrags auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art und Zeitraum der Praxisphasen sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und beruflichen Erfahrungen. Auf Verlangen des/der Studierenden sind auch Angaben über Leistung und Verhalten mit aufzunehmen.
- h. dem/der Studierenden den mit der Hochschule geschlossenen Kooperationsvertrag auf Verlangen des/der Studierenden vorzulegen.

§ 6 Pflichten des/der Studierenden

1. Bis zur Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gelten die Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages und des Berufsbildungsgesetzes.
2. Nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses wie auch für die Studienphasen im Rahmen des Hochschulstudiums gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie folgende Regelungen:

Der/die Studierende ist verpflichtet, sich dem Bildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere

- a. die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht dem Betrieb vorzulegen. Im Fall der Exmatrikulation ist der Betrieb unverzüglich zu informieren und die Exmatrikulationsbescheinigung vorzulegen.
- b. den Betrieb über Beginn und Ende des Semesters und über die Schließzeiten der Hochschule unverzüglich zu informieren, nachdem diese bekannt gemacht wurden, und auch die Prüfungstage bei Bekanntgabe unverzüglich mitzuteilen, spätestens aber zu Beginn des jeweiligen Semesters.
- c. die im Rahmen der betrieblichen Praxisphasen übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.
- d. den Weisungen des Betriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen.

- e. die Praxisberichte fristgerecht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule für Praxissemester zu erstellen.
- f. sich mit dem Betrieb über die gegebenenfalls zu wählenden Schwerpunkte des Studiums abzustimmen.
- g. die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungsnachweise zu erbringen und an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie sonstigen verpflichtenden Veranstaltungen der Hochschule teilzunehmen.
- h. die Bachelorarbeit in Absprache mit dem Betrieb und unter wissenschaftlicher Leitung der Hochschule anzufertigen. Die Bachelorarbeit soll, soweit nicht anders vereinbart, im Betrieb verfasst werden.
- i. sobald die in dem jeweiligen Semester an der Hochschule erzielten Prüfungsergebnisse und -leistungen vorliegen, hat der/die Studierende dem Betrieb den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester durch die von der Hochschule ausgestellte Notenbescheinigung (Notenausdruck des Selbstbedienungsportals) vorzulegen.
- j. sofern diese/r eine Prüfung an der Hochschule nicht besteht, an der laut Prüfungsordnung vorgesehenen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird dem Betrieb mitgeteilt.
- k. die Interessen des Betriebes zu wahren und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, die als solche von dem Betrieb bezeichnet werden bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind – auch nach Beendigung der betrieblichen Praxisphasen – geheim zu halten. Im Zweifel holt der/die Studierende vorab eine Auskunft beim Betrieb ein.
- l. spätestens bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unaufgefordert und ansonsten jederzeit auf Anforderung des Betriebes sämtliche ihm/ihr überlassenen oder von ihm/ihr gefertigten Schriftstücke oder sonstige Arbeitsmaterialien dem Betrieb unverzüglich herauszugeben.
- m. den Betrieb bei Fernbleiben von der betrieblichen Praxisphase und der theoretischen Studienphase unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit hat der Studierende die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der/die

Studierende seinen Feststellungs- bzw. Nachweispflichten nach § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz nachzukommen. Das bedeutet, dass der/die Studierende, sofern er/sie Versicherte einer gesetzlichen Krankenkasse ist, seine/ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer von einem Arzt feststellen und sich eine ärztliche Bescheinigung aushändigen lassen muss. Ist der/die Studierende nicht Versicherte/r einer gesetzlichen Krankenkasse oder liegt eine Ausnahme nach § 5 Abs. 1a S. 3 Entgeltfortzahlungsgesetz vor, muss der/die Studierende eine ärztliche Bescheinigung zudem auch beim Arbeitgeber vorlegen. Der Betrieb ist berechtigt, die ärztliche Feststellung bzw. die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der/die Studierende verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer erneut feststellen zu lassen bzw. eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 7 Vergütung und sonstige Leistungen

1. Bis zur Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses bestimmt sich die Vergütung nach dem abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag und dem Berufsbildungsgesetz. Die Vergütung wird auch bezahlt für Studienphasen im Rahmen des Hochschulstudiums.
2. Nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses zahlt der Betrieb eine Bruttovergütung in Höhe von monatlich , Euro.
 - a. Die Vergütung wird spätestens am letzten Werktag des Monats auf eines von dem/der Studierenden zu benennendes Konto überwiesen.
 - b. Die Parteien sind sich einig, dass es sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handelt.
3. Fortzahlung der Vergütung

Dem/der Studierenden ist die Vergütung auch zu zahlen,

 - a. für die Zeit der Freistellung in den Studienphasen,
 - b. bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird dem Studierenden die Vergütung bis zur Dauer von 6 Wochen gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt.

§ 8 Ausbildungszeiten und Vertragsort

1. Bis zur Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses richtet sich die Ausbildungszeit wie auch der Einsatzort nach dem abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag und dem Berufsbildungsgesetz.
2. Nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und wie auch für die Studienphasen im Rahmen des Hochschulstudiums richtet sich die regelmäßige wöchentliche Zeit in der betrieblichen Praxisphase in der Regel nach den betriebsüblichen Arbeitszeiten eines Vollzeitbeschäftigten des Betriebs. Sie betragen aktuell Stunden pro Woche.
3. Der regelmäßige Einsatzort während der betrieblichen Praxisphasen ist:
 .Der Betrieb behält sich andere Einsatzorte vor, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungszwecks erforderlich ist.

§ 9 Urlaub

1. Bis zur Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses bestimmt sich der Urlaubsanspruch nach dem abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrag und dem Berufsbildungsgesetz.
2. Nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses, hat der/die Studierende einen Anspruch auf Arbeitstage im Kalenderjahr.
 - a. Der Urlaub soll nur in den betrieblichen Praxisphasen beantragt und gewährt werden.
 - b. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Tätigkeit ausüben.

§ 10 Nebentätigkeit und sonstige Vereinbarungen

1. Für den Bildungsvertrag finden, soweit keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.
2. Die Aufnahme einer entgeltlichen Nebentätigkeit nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses muss dem Betrieb in Textform angezeigt werden und ist nur mit Zustimmung des Betriebes zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die entgeltliche Nebentätigkeit die Pflichten aus dem Bildungsvertrag nicht behindert, gesetzlich zulässig ist und sonstige berechnete Interessen des Betriebs nicht beeinträchtigt sind.

3. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt das als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
5. Von diesem Vertrag erhalten jede Vertragspartei sowie die Hochschule eine unterschriebene Ausfertigung.
6. Weitere Vereinbarungen:

Falls zutreffend bitte ankreuzen:

☐ Im Übrigen finden auf das Vertragsverhältnis die einschlägigen Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen Anwendungen.

_____, den _____

_____, den _____

Betrieb

Studierende/r

ggf. gesetzliche Vertretung

Anlagen

- 1. Dualer Berufsausbildungsvertrag**
- 2. Übersicht Betriebliche Praxis- und Studienphasen**
- 3. Betreuung des Studiums mit vertiefter Praxis**

1. Berufsausbildungsvertrag

Der Berufsausbildungsvertrag regelt die Rechte und Pflichten der dualen Berufsausbildung. Er ist wesentlicher Bestandteil des Bildungsvertrages und diesem Bildungsvertrag als Anlage 1 angefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Berufsausbildungsvertrag vor der Ausbildung bei der zuständigen Stelle (Kammer) in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bzw. Lehrlingsrolle einzutragen ist.

2. Übersicht: Betriebliche Praxis- und Studienphasen

Modell:	Verbundstudium
Studiengang:	
Ausbildungsberuf:	
Betrieb:	
Hochschule:	
Studierende/r:	

Das Studium ist durch die gültige Studien- und Prüfungsordnung (SPO) sowie den Studienplan des

Studiengang an der

Hochschule geregelt.

Für Ausbildungsberufe mit 3-jähriger Ausbildungszeit muss die praktische Ausbildungszeit im Betrieb mindestens 18 Monate betragen. Das Praxissemester findet je nach Studiengang in unterschiedlichen Semestern statt, in der Regel zwischen dem 4. und 6. Semester. Bei Ausbildungsberufen mit einer kürzeren Ausbildungszeit als 3,5 Jahre wird die Abschlussprüfung i.d.R. entsprechend früher absolviert. Abweichende Termine für die Zwischenprüfung bzw. für die Abschlussprüfung Teil 1 wie nachstehend aufgeführt, sind in das Schema von den Vertragspartnern einzutragen.

Die betrieblichen **Ausbildungs- und Praxisphasen** wie auch die **Studienphasen** definieren sich wie folgt:

- **Studienphasen:** Beinhaltet die Vorlesungszeiten, wie auch die Zeiten der Prüfungsvorbereitungen und Prüfungen und finden in der Zeit vom 15.03. – 31.07. (Sommersemester) und 1.10. bis 14.02. (Wintersemester) statt.
- **Betriebliche Ausbildungsphasen / Betriebliche Praxisphasen:**
 - Erstes Ausbildungsjahr: 01.9 bis 30.09.
 - Praxisphasen: 15.02. bis 14.03. und 1.08. bis 30.9.
 - Schließzeiten: Die Hochschule ist zu Weihnachten (ca. 6 Tage), zu Pfingsten (ca. 2 Tage) und zu Ostern (ca. 2 Tage) geschlossen.
 - Praxissemester laut SPO: Dieses findet während der betrieblichen Ausbildungsphase meist im 5. Semester statt.

Konkret werden die betrieblichen Ausbildungs- und Praxisphasen und Studienphasen wie folgt gegliedert:

Betriebliche Ausbildungsphase (1. Halbjahr) und (2. Halbjahr) IHK/HWK/StBK AP Teil 1 Prüfung	
Studienphase (3. Halbjahr)	1. Semester
Betriebliche Ausbildungsphase (3. Halbjahr)	Wählen Sie ein Element aus. <i>Hochschule Schließungszeiten: Weihnachten</i>
Studienphase (4. Halbjahr)	2. Semester
Betriebliche Ausbildungsphase (4. Halbjahr)	Wählen Sie ein Element aus. <i>Hochschule Schließzeiten: Ostern, Pfingsten</i>
Studienphase (5. Halbjahr)	3. Semester
Betriebliche Ausbildungsphase (5. Halbjahr)	Wählen Sie ein Element aus. <i>Hochschule Schließungszeiten: Weihnachten</i>
Studienphase (6. Halbjahr)	4. Semester
Betriebliche Ausbildungsphase (6. Halbjahr)	Wählen Sie ein Element aus. <i>Hochschule Schließzeiten: Ostern, Pfingsten</i>
Betriebliche Ausbildungsphase, Praktisches Studiensemester (7. Halbjahr)	5. Semester
Betriebliche Ausbildungsphasen GESAMT IHK/HWK/StBK AP Teil 2 Prüfung	
Betriebliche Praxisphase (7. Halbjahr)	Wählen Sie ein Element aus. <i>Hochschule Schließungszeiten: Weihnachten</i>
Studienphase (8. Halbjahr)	6. Semester
Betriebliche Praxisphase (8. Halbjahr)	Wählen Sie ein Element aus. <i>Hochschule Schließzeiten: Ostern, Pfingsten</i>
Studienphase inkl. Bachelorarbeit (9. Halbjahr)	7. Semester
Betriebliche Praxisphase (9. Halbjahr) bis Studienende	Wählen Sie ein Element aus. <i>Hochschule Schließungszeiten: Weihnachten</i>
Vertragslaufzeit GESAMT	Ca. 54 Monate je nach Studienende

_____, den _____

_____, den _____

Betrieb

Studierende/r

ggf. gesetzliche Vertretung

3. Betreuung des Verbundstudiums

Modell: Verbundstudium

Studiengang:

Firma:

Hochschule:

Studierende/r:

Diese/r **Betreuer/in im Betrieb** ist Ansprechperson der/des Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die das duale Studium (Verbundstudium) berühren:

Betreuer/in Betrieb für das duale Studium (Verbundstudium):

Name:

Telefon:

E-Mail:

Diese/r **Betreuer/in der Hochschule** ist Ansprechperson der/des Studierenden und des Betriebs in allen Fragen, die das duale Studium (Verbundstudium) berühren.

Betreuer/in der Hochschule für das duale Studium (Verbundstudium):

Name:

Telefon:

E-Mail: